Landgericht Hamburg
Az.: 324 O 345/24



Beschluss

In der Sache

T. C. H., <leer>

- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte <leer>

gegen

P. A. S., (weiterer Name: (alias „ S1“)), <leer>

- Antragsgegnerin -

beschließt das Landgericht Hamburg - Zivilkammer 24 - durch die Richterin am Landgericht Dr. Khan Durani, die Richterin am Landgericht Dr. Richter und die Richterin Tomrell am 02.08.2024 ohne mündliche Verhandlung wegen Dringlichkeit gemäß § 937 Abs. 2 ZPO:

I. Der Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Verfügung unter Androhung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu € 250.000,--, und für den Fall, dass dies nicht beigetrieben werden kann, einer Ordnungshaft, oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten (Ordnungsgeld im Einzelfall höchstens € 250.000,--; Ordnungshaft insgesamt höchstens 2 Jahre)

untersagt,

(...)
In Bezug auf den Antragsteller die nachfolgenden Äußerungen zu verbreiten und/oder öffentlich zugänglich zu machen und/oder verbreiten und/oder öffentlich zugänglich machen zu lassen,

a)
„Auf jeden Fall. Aber T. H. ist kein Beamter. T. H. ist kein Mitarbeiter der Polizei, er gehört nicht zum LKA, er gehört nicht zum BKA, er ist nicht betroffen, er ist nicht involviert, er ist kein Experte. Er ist nicht in irgendeiner Weise Teil davon und setzt sich hin, mit über 40, und erklärt, dass er jugendpornografisches Material von mir überprüft hat, um rauszufinden, ob’s Kinderpornografie ist oder nicht. T. H. ist

einfach ein unqualifizierter alter Mann im Internet, der zugegeben hat, dass er sich Jugendpornografie von 'ner Influencerin angeschaut, die ihn nicht ausstehen kann. Das ist T. H.. Und alles andere was drumherum passiert, das erzählt er euch damit es nicht so ekelhaft klingt, wie es eigentlich ist, weil er hat Zero Expertise in diesem Feld, und es gibt keinen Grund, sich da einzumischen. Die einzige Expertise, die T. H. in diesem Feld hat, ist dass er ehemaliger Erotik Unternehmer ist. Und unter diesem Kontext finde ich's noch ekelhafter, dass er's sich angeschaut hat. Das ist T. H..“

wenn dies geschieht wie im Rahmen eines Live-Streams durch die Antragsgegnerin auf der Plattform T. über ihr Profil https:// t..tv/ s1 vom 7. Juni 2024 ab der Zeitmarke 05:24:37 [HH:MM:SS] bis 05:25:52 [HH:MM:SS].

b)
„Da hat er sich nämlich auch eingemischt. Und da hat er den Leuten gesagt, dass er jetzt dafür sorgt, dass ich in den Knast gehe, mit der Begründung – ich habe auch dazu die Sprachnachrichten, nur so Nebenbei, also wenn er auch das leugnen möchte, H., neh … nur so nebenbei, auch das habe ich, auch das kann ich abspielen, ich warne dich vor, bevor du auch da behauptest: 'Ne, ne, war ich nicht‘, kann ich auch machen, kein Problem – da hat er dann erklärt, er wird dafür sorgen, dass ich in das Gefängnis gehe, weil er hat sich die Kinderpornografie angesehen von mir, um sie zu beurteilen, und er ist zu dem Entschluss gekommen, es ist keine Kinderpornografie, sondern nur Jugendpornografie und deswegen sollte man mich wegsperren, weil ich behauptet hätte, es wäre Kinderpornografie.“

wenn dies geschieht wie im Rahmen eines Live-Streams durch die Antragsgegnerin auf der Plattform T. über ihr Profil https:// t..tv/ s1 vom 11. Juni 2024 ab der Zeitmarke 00:28:59 [HH:MM:SS] bis 00:29:35 [HH:MM:SS].

c)
„Möchtest du nichts dazu sagen, dass dein guter Freund T. H. versucht Personen gegen ihren Willen einweisen zu lassen? Oder, dass er sich Kinderpornografie von Frauen ansieht um zu "bewerten" ob es wirklich Kinderpornografie ist?“

Sind keine Anschuldigungen. H. hat gerade nen Video veröffentlicht wo er das mit der Zwangseinweisung vollständig zugibt und das mit der Kinderpornografie weiß ich auch nur, weil er es in seinem eigenen Stream erzählt hat.“

wenn dies geschieht wie im Beitrag auf <leer> vom 14. Juni 2024 und als Anlage ASt 9 beigefügt.

II. Die Antragsgegnerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

III. Der Streitwert wird auf 30.000,- Euro festgesetzt.

Gründe:

1.

Die Kammer hat bei der Entscheidung, dass im vorliegenden Fall ein dringender Fall im Sinne des § 937 Abs. 2 ZPO vorliegt und daher auf eine mündliche Verhandlung verzichtet werden kann, von dem den Fachgerichten nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zustehenden weiten Wertungsspielraum Gebrauch gemacht und dabei – insbesondere im Hinblick auf die durch die nach wie vor abrufbare bzw. wiedereinstellbare Berichterstattung andauernde Rechtsverletzung – auch das Gebot des effektiven Rechtsschutzes sowie die hinreichende Zügigkeit der Verfahrensführung durch die Antragstellerseite berücksichtigt.

2.

Dem Antragsteller steht der aus dem Tenor ersichtliche Unterlassungsanspruch gegen die Antragsgegnerin aus §§ 1004 Abs. 1 S. 2 analog, 823 Abs. 1 BGB i.V.m. Art. 2 Abs. 1, 1 Abs. 1 GG zu. Die angegriffene Berichterstattung verletzt den Antragsteller in seinem allgemeinen Persönlichkeitsrecht.

Die aus dem Tenor der einstweiligen Verfügung zu I.a) und b) ersichtlichen Äußerungen sind als rechtswidrig verbreitete prozessual unwahre Tatsachenbehauptungen anzusehen. Der verständige und unvoreingenommene Zuschauer versteht die angegriffenen, im Tenor unterstrichenen Äußerungen dahingehend, dass der Antragsteller erklärt habe, sich Fotos von der Antragsgegnerin angeschaut zu haben bzw. dass dieser sich diese tatsächlich angeschaut habe. Dies ist prozessual unwahr. Der Antragsteller hat bestritten, eine entsprechende Erklärung abgegeben zu haben. Ebenso hat er bestritten und an Eides statt versichert (Anlage Ast. 8), dass er sich die betreffenden Fotos angesehen hat. Dem ist die insoweit darlegungs- und glaubhaftmachungsbelastete Antragsgegnerin trotz Gewährung rechtlichen Gehörs nicht entgegengetreten. Insbesondere kann sich die Antragsgegnerin nicht auf die Äußerung des Antragstellers in einem Live-Stream vom 25.04.2024 (Anlage Ast. 1) berufen. Dort hat der Antragsteller weder ausdrücklich gesagt, sich die Fotos angesehen haben, noch ergibt sich dies zwischen den Zeilen. Vielmehr entnimmt der Leser der Formulierung „Es gibt irgendwelche Bilder, die veröffentlicht worden sind (…).“, dass er die Bilder gerade nicht kennt, sondern nur auf die öffentlichen Beiträge der Antragsgegnerin reagiert.

Soweit die aus dem Tenor der einstweiligen Verfügung zu I.c) ersichtlichen Äußerungen darüber hinaus so verstanden werden, dass der Antragsteller sich allgemein Kinderpornografie von Frauen ansehe, um diese zu bewerten, und darüber in seinem Stream erzähle, handelt es sich ebenfalls um prozessual unwahre Tatsachenbehauptungen. Auch dies hat der Antragsteller bestritten und die Antragsgegnerin hat ihre dahingehende Behauptung – trotz Gewährung rechtlichen Gehörs – nicht belegt.

Die Kammer weist darauf hin, dass sie die „hilfsweise“ gestellten Anträge nicht als (echte) Hilfsanträge, sondern als alternative Antragsformulierung ansieht, die keinen neuen Streitgegenstand darstellen. Die Antragsbegründung hätte auch ohne diesen Antrag die ersichtliche Tenorierung über § 938 ZPO möglich gemacht.

Der Umfang des Verbots ergibt sich aus den Unterstreichungen. Insoweit hat die Kammer ebenfalls von 938 ZPO Gebrauch gemacht.

3.

Die Nebenentscheidungen folgen aus § 91 ZPO, §§ 53 Abs. 1 Nr. 1 GKG, 3 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist nicht an eine Frist gebunden.

Der Widerspruch ist bei dem

Landgericht Hamburg
Sievekingplatz 1
20355 Hamburg

zu erheben.

Der Widerspruch muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Hamburg
Sievekingplatz 1
20355 Hamburg

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen
- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

Dr. Khan Durani	Dr. Richter	Tomrell
Richterin am Landgericht	Richterin am Landgericht	Richterin